

Satzung

§ 1 Die Klassenvereinigung der 10 qm Einheits - Segelplätte führt den Namen:

"10 qm Einheits - Segelplätte Klassenvereinigung e.V."

Die Kurzbezeichnung lautet E S P - KV.

§ 2 Sitz der Klassenvereinigung ist Haus Nr. 7, 83256 Frauenchiemsee.
Sie soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen werden.
Die zugehörige Nummer vergibt das Amtsgericht Traunstein. Diese Nummer wird nachträglich in diese Satzung aufgenommen, was nicht als Änderung der Satzung gilt.

§ 3 Die 10 qm Einheits - Segelplätte (E S P – KV) wurde ab 1932 von begeisterten Seglern der Segelclubs Wassersportverein Fraueninsel und Chiemsee-Yacht-Club aus dem Arbeitsboot der Chiemseefischer entwickelt, um so gerechte Segelwettfahrten veranstalten zu können. Basis des Einheitsbootstyps sind die Pläne von 4.11.1932 (Rigg und Segel), 24.11.32 (Rumpf), und 4.5.1954 (Rumpf mit Verbesserungen).

Zweck der Klassenvereinigung ist es das Kulturgut 10 qm Einheits - Segelplätte zu erhalten, zu schützen und zu fördern.

Dazu wird die Klassenvereinigung zu folgenden Punkten tätig:

1. Das Interesse an der 10 qm Einheits – Segelplätte zu fördern.
2. Die Interessen der Bootseigner der 10 qm Einheits – Segelplätte zu vertreten und zu schützen.
3. Die Bau-, Klassen- und Vermessungsvorschriften zu pflegen.
4. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu organisieren und verwalten.
5. Die Vergabe von Bootszertifikaten.
6. Das Fahrten- und Wettfahrtsegeln mit der 10 qm Einheits - Segelplätte zu fördern.
7. Die Kameradschaft der Segler und Freunde der 10 qm Einheits – Segelplätte zu fördern.
8. Die gedeihliche Zusammenarbeit mit allen Eignern zu suchen, deren Plätten abweichend von den Plänen gebaut wurden.
9. Die Unterstützung des traditionellen Bootsbaus der sich am Chiemsee entwickelt hat. Dies bezieht die Pflege und den Erhalt der langen Tradition der 10 qm Einheits - Segelplätte und der damit verbundenen Bootsbaukunst ein.

§ 4 Die Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung. Die Klassenvereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, wobei etwa entstandene Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen und auch kein Mitglied sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten darf. Es darf keine Person durch sonstige Ausgaben, die den Zwecken der Klassenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jeder werden, der an der Förderung des Vereins interessiert ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken der Klassenvereinigung vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Der Jahresbeitrag wird auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt. Er besteht nur aus Geldleistungen. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Klassenvereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist
- dem Kassier
- dem Obmann Vermessung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wie folgt vertreten:

- durch den 1. Vorsitzenden allein oder
- durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlungen der Klassenvereinigung sind:

- die ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV)
- die außerordentliche Hauptversammlung (a.o. HV).

Die ordentliche JHV wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Zu der ordentlichen JHV hat der Vorsitzende alle Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der JHV sind:

- a. Der Geschäftsbericht des Vorstandes
- b. Der Bericht des Kassenprüfers
- c. Die Wahl des Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr
- d. Die Entlastung des Vorstandes
- e. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Anträge, über die in der JHV beraten werden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Ein anwesendes Mitglied kann maximal 2 Vollmachten auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen, bzw. vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die Ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben.

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, bzw. der vertretenen Bootseigner.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche HV (a.o. HV) einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Für die Einberufung der außerordentlichen HV gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche JHV.

§ 10 Die Vermessung der Boote muss von einem von der Klassenvereinigung bestimmten Vermesser durchgeführt werden.

§ 11 Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich der technischen Abnahme und der Ausrüstung ihrer Boote.

- § 12 Die Klassenvereinigung kann Verbandsvereinen des Deutschen Segler Verbandes (DSV) oder anderer nationaler Verbände, die der internationalen Vereinigung World Sailing (WS) angehören, Ausschreibungen für Wettfahrten der 10 qm Einheits - Segelplätten und deren Durchführung veranlassen oder entsprechende Wettfahrten anerkennen.
- § 13 Für die Auflösung der Klassenvereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Verbleibendes Vermögen fällt an die Wasserwacht Seebruck e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung der Klassenvereinigung am 05.04.2018 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung sofort in Kraft.